Satzung

(in der durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 17.7.1998, am 25.11.2011 und am 4.3.2016 geänderten Fassung, mit Berücksichtigung der Währungsumstellung und der Namensänderung der Landeskirche)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Kirche im Gefängnis** (**KiG**) Verein zur Förderung der Gefängnisseelsorge in Berlin und Brandenburg e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Gefängnisseelsorge in Berlin und Brandenburg.
- (2) Der Verein will den Umfang der Gefängnisseelsorge erweitern und damit die Betreuung der Gefangenen und die Fürsorge für sie verbessern. Mit den Beiträgen seiner Mitglieder und mit Spendenmitteln, die er sammelt, will der Verein dazu beitragen, dass weitere Seelsorger, Diakone und Seelsorgehelfer für die Gefängnisseelsorge eingestellt werden oder der Dienstumfang solcher Mitarbeiter erweitert wird. Er wird zu diesem Zweck entweder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Gelder als Drittmittel für die Bezahlung kirchlicher Mitarbeiter zur Verfügung stellen oder im Einvernehmen mit der Kirche selbst Dienst- oder Werkverträge mit Mitarbeitern abschließen.
- (3) Der Verein will ferner die Öffentlichkeit mit von ihm verantworteten Veröffentlichungen, mit öffentlichen Stellungnahmen, mit Vorträgen oder auf andere geeignete Weise über die Belange der Gefängnisseelsorge unterrichten.
- (4) Der Verein arbeitet bei der Verfolgung seiner Zwecke in ökumenischer Perspektive mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt Steuerbegünstigte Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke sowie für den notwendigen Verwaltungsaufwand des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Satzung KiG e.V. Stand 03/16

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheid des Vorstandes. Beabsichtigt der Vorstand, einen Aufnahmeantrag abzulehnen, so legt er den Antrag der Mitgliederversammlung mit einem begründeten Votum zur Entscheidung vor. Der Antrag kann gegenüber dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen beschieden werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres. Es gilt das Datum des Poststempels (ordentliche Kündigung).
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes (außerordentliche Kündigung).

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Beiträge,
 - c) Entscheidung über sonstige durch die Satzung und die Anträge der Mitglieder zugewiesenen Vorgänge.
 - d) Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(Fortsetzung § 9)

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (4) Der Vorstand hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung wegen einer Vereinsangelegenheit schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck fordern, oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweils bisherige Amtsinhaber bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden nach schriftlicher Ladung durch ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen. Über besondere Vorgänge hat er die Mitglieder zu informieren. Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat er auszuführen.
- (5) Fällt ein Mitglied des Vorstandes im Verlauf seiner Amtsperiode aus (etwa durch Austritt, Tod, Ausschluss), so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis zur Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung.

§ 11 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Bei Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäften, die einen Betrag von EUR 2.500,00 übersteigen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im übrigen sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat ein Kassenprüfer über die letzte Jahresabschlussprüfung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung.

§ 14 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Vermögen des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (2) Bei einer Auflösung oder einem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zum Zwecke der Fürsorge für Gefangene, insbesondere der Gefängnisseelsorge zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Berlin, 18. Februar 1998

Zuletzt geändert: Berlin, 4. März 2016